

Kein Verweis
auf Limousine
der Oberklasse

► Mietwagen

Porsche 911 Carrera S für Porsche 911 Carrera S

| Leistet sich ein Selbstständiger zur beruflichen Repräsentation einen Porsche 911 Carrera S mit 400 PS, steht ihm im Falle eines fremdverschuldeten Unfallschadens auch ein solches Fahrzeug als Mietwagen zu. Er muss sich nicht auf gehobene Limousinen der Oberklasse verweisen lassen, entschied das AG München. |

PRAXISHINWEIS | Die Gerichte im Raum München kennen in dieser Frage anscheinend kein Pardon. Die aktuelle Entscheidung des AG München ist schon die dritte mit dem gleichen Tenor:

- AG München, Urteil vom 18.01.2017, Az. 332 C 22468/16, Abruf-Nr. 192175 – Porsche 911 Carrera S, eingesandt vom Bundesverband der Autovermieter e. V.
- AG Fürstenfeldbruck, Urteil vom 16.05.2014, Az. 7 C 1520/13, Abruf-Nr. 142155 – Porsche 911
- AG München, Urteil vom 06.02.2014, Az. 333 C 26907/12; Abruf-Nr. 141240 – Porsche Panamera

Konsequentes Urteil

► Mietwagen

Mietwagen für wenige Kilometer bei Wohnort auf dem Land

| Wo Bus und Bahn nicht ausreichend vorhanden sind und auch ein Taxi von weit herkommt, genügt auch ein geringer Fahrbedarf für die Inanspruchnahme eines Mietwagens. So urteilte das AG Donaueschingen. |

Wörtlich sagt es: „Der ländliche Wohnort der Klägerin und die unzureichende infrastrukturelle Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr rechtfertigen hier ausnahmsweise die Inanspruchnahme eines Mietwagens auch bei geringem Fahrbedarf. Es ist bei Kenntnis der hier gegebenen örtlichen Verhältnisse illusorisch, für den täglichen Fahrbedarf der Klägerin jeweils ein Taxi anzufordern.“ (AG Donaueschingen, Urteil vom 07.03.2017, Az. 1 C 251/16, Abruf-Nr. 192572, eingesandt von Rechtsanwalt Lennart Klein, Böblingen).

DOWNLOAD
Sonderausgabe
auf ue.iww.de



▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sonderausgabe „Dauerbaustelle Mietwagenkosten im Haftpflichtfall: Erfahren Sie, wo es sich zu wehren lohnt“ → Abruf-Nr. 44549123

Wichtig für die Wahl
des Klageorts

► Mietwagen

Hessische Gerichte tendieren bei Mietwagenkosten zu Schwacke

| Der 1. Senat des OLG Frankfurt am Main hat die Anwendbarkeit des Fraunhofer-Marktpreisspiegels und des Mittelwerts aus Schwacke und Fraunhofer vehement verneint (siehe UE 11/2016, Seite 10). Gleiches gilt für die 16. (Berufungs-)Kammer am LG Frankfurt am Main (UE 1/2017, Seite 4). Zwar ist der 4. Senat des OLG Frankfurt am Main anderer Auffassung, aber die Linie des 1. Senats setzt sich überwiegend durch. |